

Rechtsschutzordnung des Landesverbands Bayern des Deutschen Bühnenvereins

1. Der Landesverband Bayern des Deutschen Bühnenvereins kann auf Antrag seinen Unternehmermitgliedern (Theater und Orchester) Rechtsschutz gewähren.
2. Der Rechtsschutz besteht über die satzungsgemäße Rechtsberatung hinaus in der Übernahme der Kosten für gerichtliche und außergerichtliche Rechtsstreitigkeiten oder eines Teils derselben.
3. Der Rechtsschutz wird auf Antrag jeweils für eine Instanz gewährt und muß für jede weitere Instanz gesondert beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung von entscheidungsrelevanten Unterlagen an die Geschäftsführung des Landesverbands Bayern zu richten.
4. Über den Rechtsschutz entscheidet eine aus fünf Personen bestehende Kommission. Die Mitglieder der Kommission werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Der Rechtsweg gegen eine Entscheidung der Kommission ist ausgeschlossen. Mitglied in der Rechtsschutzkommission kann nur ein aktives Mitglied im LV sein. Im Falle des Ausscheidens erfolgt die Nachwahl nur für den Rest der Wahlperiode.
5. Bei Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung leitet die Kommission den Antrag an den Bundesverband weiter.
6. Rechtsschutz darf nur gewährt werden, wenn die Rechtsverfolgung oder – verteidigung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat und wenn die Rechtssache zumindest überörtliche Bedeutung hat. In den nachfolgenden Rechtssachen wird durch den Landesverband in der Regel kein Rechtsschutz gewährt:
Personalvertretungs- und Betriebsratsangelegenheiten, Streitigkeiten wegen ordentlicher und außerordentlicher Kündigung von Arbeitnehmern, die nicht nach dem NV-Bühne oder dem TVK beschäftigt sind oder nicht unter den Anwendungsbereich des § 45 TV-L oder § 55 TV-ÖD fallen.

7. Die Rechtsschutzkommission entscheidet unverzüglich nach Erhalt der Unterlagen mündlich oder schriftlich mit einfacher Mehrheit. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Der GF des Landesverbandes bereitet das jeweilige Verfahren vor und nimmt an den Beratungen teil.
8. Das Unternehmermitglied ist in der Beauftragung seines Rechtsbeistands frei. Bedient sich das Unternehmermitglied zur Prozessvertretung keines Anwalts, der ständig für den Deutschen Bühnenverein tätig ist, so ist es verpflichtet, von allen beiderseitigen Schriftsätzen Abschriften der Geschäftsstelle des Landesverbandes zur Verfügung zu stellen, wenn es Rechtsschutz erhält.
9. Durch den Rechtsschutz sind die üblichen Anwalts- und Gerichtskosten nach der jeweiligen Gebührenordnung abgedeckt. Reise- und Übernachtungskosten eines Anwalts werden regelmäßig in einer Höhe von bis zu EUR 200,- übernommen. Darüber hinausgehende Kosten werden nur auf Antrag erstattet.
10. Falls der Landesverband für Anwaltskosten oder sonstige Gebühren in Vorleistung tritt, sind diese Kosten dem LV in dem Umfang zu erstatten, in dem im Falle eines vollständigen oder teilweisen Obsiegens oder im Rahmen eines Vergleichs Kostenerstattung erfolgt.
11. Diese Rechtsschutzordnung tritt am 12. Juni 2009 in Kraft. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die MV des DBV, LV Bayern.

Stand: Juni 2010